GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 167 /XII.L.	
Datum:	17.06.2026

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	23.06.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Jahresabschluss zum 31.12.2025
und Entlastung des Betriebsleiters/Betriebsausschusses
hier: Eigenbetrieb Abwasser

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Prüfbericht Jahresabschluss AW 2025
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den vom Betriebsleiter vorgelegten Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Nettersheim zum 31.12.2025 unter Berücksichtigung des vorgelegten Testats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH.
2. Er beschließt ferner, den Jahresüberschuss in Höhe von 36.319,31 € ins Folgejahr auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Nettersheim, zugleich Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, auf der Grundlage des Prüfungstestats vom 15.06.2026 hinsichtlich des von ihm aufgestellten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasser zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung.

Beschlussänderung Gemeinderat:

4. *Der Rat der Gemeinde Nettersheim erteilt dem Betriebsausschuss auf der Grundlage dessen Beschlusses vom 23.06.2026 zur Entlastung des Betriebsleiters hinsichtlich des von ihm erstellten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasser zum 31.12.2025 vorbehaltlose Entlastung*

Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, zugleich Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasser, hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 aufgestellt.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH Koblenz hat im Mai/Juni 2026 (zuständiger Prüfer: Herr Dirk Krome) die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Der Prüfbericht inkl. Testat liegt in digitaler Form dieser Vorlage bei.

Das Jahresergebnis 2025 der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 36.319,31 €.

Zur weiteren Erläuterung dieses Jahresergebnisses wird auf den im beigefügten Prüfbericht enthaltenen Anhang und Lagebericht verwiesen.

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hatte in seiner Sitzung vom 30.09.2014 beschlossen, auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO NRW dem außerplanmäßigen Ausgleich des nicht getilgten Verlustvortrages aus Vorjahren in Höhe von 79.837,44 € im Wirtschaftsjahr 2014 aus der Allgemeinen Rücklage zuzustimmen. Der eingetragene Jahresverlust 2014 in Höhe von 18.830,03 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen ebenso wie der Jahresgewinn 2015 mit 14.109,64 €, der Jahresüberschuss 2016 mit 31.227,73 €, der Jahresüberschuss 2017 mit 23.539,37 € und der Überschuss 2018 in Höhe von 70.167,46 €. In selber Weise wurde mit dem Überschuss 2019 in Höhe von 67.254,88 €, dem Über-

schuss 2020 in Höhe von 63.090,76 €, dem aus 2021 in Höhe von 80.704,50 € und dem Überschuss aus 2022 in Höhe von 33.209,92 € verfahren.

Die Jahresfehlbeträge für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Der sich für das Jahr 2025 ergebene Jahresüberschuss in Höhe von 36.319,31 € soll ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nur ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden.

Wie die nachstehende Zusammenstellung des Standes der Allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Abwasser darlegt, war bisher eine weitere Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage nicht erforderlich:

Stand der Allgemeinen Rücklage nach Verrechnung des Verlustvortrages 2009-2013	217.194,95 €
Jahresfehlbetrag 2014	-18.830,03 €
Jahresüberschuss 2015	14.109,64 €
Jahresüberschuss 2016	31.227,73 €
Jahresüberschuss 2017	23.539,37 €
Jahresüberschuss 2018	70.167,46 €
Jahresüberschuss 2019	67.254,88 €
Jahresüberschuss 2020	63.090,76 €
Jahresüberschuss 2021	80.704,50 €
Jahresüberschuss 2022	33.209,92 €
Jahresfehlbetrag 2023	-50.356,20 €
Jahresfehlbetrag 2024	-58.571,50 €
Jahresüberschuss 2025	36.319,31 €
Stand des Gewinnvortrages aus Vorjahren zum 01.01.2026	291.865,84 €

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den o. a. Beträgen jeweils um die Jahresergebnisse ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung handelt.

Der Gewinnvortrag aus Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2025 auf 255.546,53 € und wird sich durch den Jahresüberschuss aus 2025 auf 291.865,84 € erhöhen.

Gebührenbedarf

Die Gebührennachkalkulation auf der Basis der Ist-Werte und unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung von 30 T€ (entspricht einem Zinssatz von 1 %) ergibt im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von rd. T€ 41. Aus Vorjahren bestand zudem eine weitere Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt T€ 32,3. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KAG NRW wurde ein Viertel dieser Unterdeckung aus Vorjahren in der Berechnung des über Gebühr zu deckenden Gesamtaufwandes berücksichtigt. Hieraus ergibt sich im Zuge der Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung von 12 Cent pro m^3 Schmutzwassermenge – bei einer kompletten Berücksichtigung der Unterdeckung aus Vorjahren hätte die Gebühr sogar um weitere 7 Cent pro m^3 höher sein müssen. Es verbleibt damit für die Folgejahre eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 65.225 €. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr zeigt sich unter Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren eine saldierte Gesamtunterdeckung von rd. T€ 80. Hierbei muss die Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 KAG NRW in Höhe von rd. T€ 24 mit der Gebühr 2026 refinanziert werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 zeigte, dass auf der Basis der Wirtschaftsplanansätze 2016 und unter Zugrundelegung einer Verbrauchsmenge von 311.000 m³ die Verbrauchsgebühr von 3,71 €/m³ Frischwasserbezug nicht mehr auskömmlich war und damit zum 01.01.2016 eine weitere Gebührenanpassung um 8 Cent auf 3,79 € erforderlich wurde.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne 2017 und 2018 wurden keine Gebührenveränderungen erforderlich. Mit dem Wirtschaftsplan 2019 wurde wiederum die Verbrauchsgebühr auf 3,90 €/m³ erhöht. In den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2023 wurde keine weitere Gebührenanpassung vorgenommen. Mit Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2024 wurde die Schmutzwassergebühr um 0,40 € auf 4,30 €/m³ erhöht. Nach den Erkenntnissen des tatsächlichen Wirtschaftsverlaufs hätte eine Anpassung der Gebühr auf 4,38 €/m³ erfolgen müssen.

Mit Erlass des Wirtschaftsplanes 2025 wurde die Verbrauchsgebühr um 40 Cent auf 4,70 €/m³ erhöht. Mit Erlass des Wirtschaftsplanes 2026 war eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr in Höhe von 0,55 € auf 5,25 €/m³ notwendig.

Die Niederschlagswassergebühr wurde in 2024 um 20 % und in 2025 um 16,67 % je Pauschalierungseinheit erhöht und mit Erlass des Wirtschaftsplanes 2026 damit wie folgt festgesetzt:

1	Bis	150 qm	35,00 €/Jahr
151	Bis	300 qm	70,00 €/Jahr
301	Bis	600 qm	140,00 €/Jahr
601	Bis	900 qm	210,00 €/Jahr
901	Bis	1.200 qm	280,00 €/Jahr
1.201	Bis	1.500 qm	350,00 €/Jahr
> 1.500			je 0,23 €/m²

Weitere Gebührenanpassungen werden neben der Kostenentwicklung aufgrund der Inflationsrate und der sich veränderten Entwicklung auf dem Kapitalmarkt auch vorrangig von der weiteren Entwicklung der Abwassermenge abhängen.

Die dargelegten Gebührenunterdeckungen sollen zudem auf der Grundlage der Vorgabe von § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb der folgenden vier Jahre ausgeglichen werden.

Entlastung des Betriebsleiters

In der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist in § 5 Absatz 5 geregelt, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters entscheidet und diesbezüglich wiederum der Betriebsausschuss nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW über den Gemeinderat zu entlasten ist. Dementsprechend hat der Betriebsausschuss über die Entlastung des Betriebsleiters und der Gemeinderat über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

gez. Crump

Bürgermeister